

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Drössler Betonfertigteile GmbH für das Stützwandsystem dröwall

1. Vertragsgrundlagen

Die vorliegenden Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle zwischen der Drössler Betonfertigteile GmbH (in Folge kurz BT) und dem jeweiligen Kunden abgeschlossenen Kauf- und Werksverträge. Abweichende Vereinbarungen bedürfen der von der BT bestätigten Schriftform. Die Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen der BT gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt. Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten sowohl gegenüber Unternehmern als auch gegenüber Verbrauchern. Gegenüber Verbrauchern gelten diese aber nur insoweit, als keine zwingenden Bestimmungen des bürgerlichen Rechts entgegenstehen. Für den Auftrag gelten in dieser Reihenfolge:

- 1.1 unsere Auftragsbestätigung
- 1.2 unser Angebot
- 1.3 diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen
- 1.4 das Bauhandbuch in der neuesten Version
- 1.5 die zutreffenden technischen Bestimmungen
- 1.6 gegenüber Unternehmen die Vorschriften und Gesetze des HGBs.
- 1.7 die Vorschriften und Gesetze des bürgerlichen Rechts.

2. Angebot

- 2.1 Unsere Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, freibleibend und unverbindlich, unter Vorbehalt des Zwischenverkaufs.
- 2.2 Werden Festpreisangebote abgegeben, die entsprechend gekennzeichnet sind, bleiben sie bis zum angegebenen Termin verbindlich.
- 2.3 Mündliche oder telefonische Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie durch uns schriftlich oder in Textform bestätigt worden sind.
- 2.4 Alle Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben sind unverbindlich, solange sie nicht ausdrücklich als bindend bestätigt sind.
- 2.5 Ausgearbeitete Angebote, Zeichnungen und sonstige Unterlagen bleiben unser Eigentum und sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.
Widrigenfalls haftet der Auftraggeber für alle sich daraus ergebenden Schäden, auch Folgeschäden.
- 2.6 Proben und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessung und Farbe.
- 2.7 An die angegebenen Angebotspreise halten wir uns 4 Wochen gebunden.
- 2.8 Mit der Bestellung der Ware, auch auf elektronischem Wege, erklärt der Kunde verbindlichen, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot des Käufers innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich, in Textform oder durch Auslieferung des Kaufgegenstandes an den Kunden erklärt werden.

3. Lieferfristen

- 3.1 Erfüllungsort für die Lieferung ist der Produktionsstandort Marienhütte 6, 57080 Siegen.
- 3.2 Von der BT angegebene Lieferfristen sind grundsätzlich unverbindlich, es sei denn, die BT erklärt ausdrücklich schriftlich deren Verbindlichkeit.
- 3.3 Ereignisse, die die BT nicht zu vertreten hat, insbesondere Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung der Leistung erschweren, verhindern oder verzögern, berechtigen uns zur Verschiebung der Lieferfristen oder zum teilweisen oder vollen Rücktritt vom Vertrag. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind in solchen Fällen ausgeschlossen.

4. Lieferung und Gefahrübergang

- 4.1 Die Lieferung erfolgt, sofern nichts anderes angegeben ist, verladen ab Werk. Der vom Auftraggeber eingesetzte Spediteur/Frachtführer muss spätestens eine Woche vor Abholung zur Terminabstimmung und Verladeplanung bekannt gegeben werden. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Käufer über. Der Spediteur/Frachtführer ist für die ordnungsgemäße Sicherung der Ware verantwortlich.
- 4.2 Bis zum vereinbarten Auslieferungstermin wird die beauftragte Produktion auf dem Werksgelände gelagert. Wird dieser Termin nachträglich auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, verschoben, sind wir unbeschadet unserer Rechte aus Verzug berechtigt, die bestellten Waren auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und als geliefert zu berechnen. Als Ersatz für unsere Aufwendungen werden ab der 3. Woche Lagerkosten in Höhe von 1,0% der Auftragssumme für jede angefangene Woche berechnet. Dem Auftraggeber steht es frei,

eigenes Lagergelände zur Verfügung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten und Risiken der Zwischenlagerung, für Transport und zusätzliches Ab- und Aufladen der Teile sind von ihm zu tragen.

5. Preise, Zahlung

- 5.1 Die Preise verstehen sich netto ab Werk zuzüglich der jeweils gesetzlich gültigen Mehrwertsteuer, wenn nichts anderes angegeben ist. Erhöhen oder senken sich nach Vertragsabschluss der Kalkulation des Verkäufers zugrundeliegende Kosten, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, so ist der Verkäufer berechtigt, bei Lieferungen oder Leistungen, die vier Monate nach Vertragsabschluss geliefert oder erbracht werden sollen, die Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen auf den Käufer umzulegen. Diese wird der Verkäufer dem Käufer mitteilen und auf Verlangen nachweisen.
- 5.2 Ladehölzer, Paletten, Transportanker und sonstige Verladematerialien werden nach Preisliste berechnet. Sie werden dem Kunden mit 90% wieder gutgeschrieben, soweit er sie der BT innerhalb von 2 Wochen unbeschädigt und frachtfrei zurückgibt.
- 5.3 Sofern mit uns vereinbart, kann der Kunde den Kaufpreis per Rechnung leisten. Die Zusendung der Rechnung per Telefax oder E-Mail als PDF-Datei ist ausreichend. Nur auf besondere Anforderung erfolgt Postversendung.
- 5.4 Zahlung innerhalb 14 Tagen nach Rechnungsdatum netto Kasse.
- 5.5 Beanstandungen entbinden nicht von der Zahlungspflicht am Fälligkeitstag. Mindestens ist der Betrag zu zahlen der auf den nicht zu beanstandenden Teil der Lieferung entfällt.
- 5.6 Bei Überschreitungen der Zahlungsstermine sind wir berechtigt, vom Fälligkeitszeitpunkt ab Verzugszinsen sowie Ersatz für unsere Aufwendungen zu verlangen.
- 5.7 Schecks und Wechsel gelten nicht als Barzahlung. Die Annahme erfolgt nur zahlungshalber.
- 5.8 Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der BT anerkannt sind.
- 5.9 Kann der Kunde nicht warenkreditversichert werden oder erlischt der Versicherungsschutz, gilt Vorauskasse als vereinbart. Der Kunde hat die Möglichkeit, seine Bonität und Liquidität durch Übergabe einer unbefristeten, unbedingten und selbstschuldnerischen Bankbürgschaft mindestens in Höhe seines Gesamtengagements zu belegen. Hieraus entsteht jedoch für uns keinerlei Verpflichtung.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollen Bezahlung des Kaufpreises und aller künftigen Forderungen, die wir aus dem Auftrag gegen den Auftraggeber erwerben, unser Eigentum.
- 6.2 Wird die Vorbehaltsware als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Auftraggeber schon jetzt den ihm erwachsenden Vergütungsanspruch gegen den Dritten in voller Höhe an uns ab. Der Anspruch des Auftraggebers nach § 650 BGB bzw. die Rechte hieraus gehen auf uns über.
- 6.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware oder die abgetretene Forderung zu verpfänden oder anderweitig als Sicherung zu übereignen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich Zugriffe Dritter auf die vorgenannten Sachen oder Rechte anzuzeigen und auf eigene Rechnung und Gefahr abzuwehren.

7. Gewährleistung

- 7.1 Der Kunde hat unverzüglich nach Eingang zu untersuchen, ob die Produkte einwandfrei und vollständig sind. Erkennbare Mängel sind uns unverzüglich spätestens jedoch eine Woche nach Übergabe schriftlich und unter genauer Beschreibung des Mangels anzuzeigen. Dabei muss der Kunde beweisen, dass der Mangel bereits zum Zeitpunkt der Übergabe bestanden hat.
- 7.2 Beanstandete Ware oder als mangelhaft erkennbare Ware darf nicht verbaut werden. Ggf. anfallende Ausbaurückstellungen werden von der BT nicht übernommen.
- 7.3 Die BT behält sich vor, mangelhafte Ware gegen mangelfreie Ware auszutauschen, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beheben oder den Preis zu mindern.
- 7.4 Eine Haftung der BT für eine ggf. auftretende Bauverzögerung ist ausgeschlossen.
- 7.5 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel die durch nicht fachgerechte Behandlung oder Montage, Überbeanspruchung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung bzw. Verwendung der Ware oder auf natürlichen Verschleiß zurückzuführen sind.
- 7.6 Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn vom Kunden oder eine von ihm ermächtigte Person ohne schriftliche Einwilligung der BT Verbesserungen oder Instandsetzungen an den bestellten Waren vornimmt. Hier ggf. entstanden Kosten können nicht gegenüber der BT geltend gemacht werden.

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der Drössler Betonfertigteile GmbH
für das Stützwandsystem dröwall

7.7 Mängelansprüche verjähren 24 Monate ab Ablieferung der Ware. Vorstehende Bestimmung gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) und § 634a (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt.

7.8 Da Beton aus den Naturprodukten Kies, Sand, Zement und Wasser besteht, ist die Farbe natürlichen Schwankungen unterworfen. Farbunterschiede begründen sich durch Schwankungen aus dem naturbedingten Abbau und sie unterstreichen den natürlichen Charakter unserer Steine und sind kein Reklamationsgrund. Bei hellen Flecken oder Grauschleiern, die sich manchmal auf Betonsteinprodukten bilden, handelt es sich um sogenannte Kalkausblühungen. Diese sind technisch nicht vermeidbar und je nach Bewitterung und Nutzung unterschiedlich stark ausgebildet. Bei Beeinträchtigung des optischen Eindrucks der Fläche ist die Reinigung mittels eines säurehaltigen Reinigers möglich (z.B. Kalk- und Zementschleierentferner). Ausblühungen sind natürlich und kommen in sämtlichen Betonprodukten vor. Die Qualität der Produkte wird durch Ausblühungen nicht vermindert, weswegen Ausblühungen nicht als Reklamationsgrund anerkannt werden.

8. Haftungsbeschränkung

8.1 Wir haften bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in vollem Umfang nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei Schäden aus Verletzungen des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder von wesentlichen Vertragspflichten haften wir darüber hinaus bereits für jede Fahrlässigkeit. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf. Bei einer nicht vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine darüber hinaus gehende Haftung besteht nicht. Dies gilt auch für unsere Haftung für das Handeln gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen und für deren persönliche Haftung.

8.2 Der Kunde hat einen eingetretenen Schaden unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.

8.3 Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches.

9. Produkthaftung

9.1 Bringt der Kunde Waren der BT in den Verkehr, so hat er sicherzustellen, dass der Vorgang der Weiterveräußerung, Weiterlieferung oder der sonstigen Weitergabe nachweislich festgestellt werden kann. Hierbei sind insbesondere der Name und Adresse des Käufers, die genaue Bezeichnung der Ware sowie das Kaufdatum aufzuzeichnen.

9.2 Des Weiteren verpflichtet sich der Kunde, seine Mitarbeiter über die Informationen, Anweisungen und Handbücher, welche die BT mit ihren Waren mitliefert, sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich zu informieren.

9.3 Wird die Ware vom Kunden weiterverkauft, müssen auch die diese potenziellen Kunden über die Informationen, Anweisungen und Handbücher sowie über die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen laufend und nachweislich informieren.

9.4 Waren der BT dürfen vom Kunden nur im einwandfreien Zustand und ausschließlich entsprechend der gesetzlichen bzw. behördlichen Vorschriften, Anordnungen und Zulassungsbedingungen in Verkehr gebracht bzw. weitergeleitet und eingebaut werden. Der Kunde trägt die Beweislast für sämtliche Voraussetzungen des Schadenersatzanspruches.

9.5 Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, jene Unterlagen und urkundlichen Nachweise, die zur Beurteilung und Abwehr von Produkthaftungsansprüchen erforderlich sind, ab Zeitpunkt des Inverkehrbringens bzw. der Weiterlieferung des Produktes mindestens 10 Jahre hindurch aufzubewahren und diese Unterlagen und Nachweise an die BT auf Verlangen herauszugeben.

9.6 Der Kunde hat die BT über alle ihm bekanntgewordenen Fehler der Produkte und Produktinformationen der BT unverzüglich zu informieren. Sofern ein Mangel bei eingehender Prüfung für den Kunden erkennbar gewesen wäre und der Kunde dieses Produkt dennoch in Verkehr gebracht bzw. weitergeliefert und eingebaut hat, ist eine Haftung der BT ausgeschlossen.

9.7 Der Kunde hält die BT weiterhin schad- und klaglos, wenn die BT wegen Fehlern an den Produkten und Produktinformationen belangt wird, die der Kunde selbst hergestellt, verändert oder bearbeitet hat. Es obliegt dem Kunden, den Stand der Technik hinsichtlich der Eigenschaften der Produkte der BT, insbesondere was die Sicherheit derselben anbelangt, selbstständig zu verfolgen. Sollte dabei der Verdacht eines Widerspruchs zu den Produktinformationen, Verlege- und Versetzanweisungen, Anwendungsmöglichkeiten oder ähnlichem der BT erkennbar sein, hat der Kunde der BT darüber unverzüglich zu informieren und das Inverkehrbringen bzw. die Weiterlieferung und den Einbau der Waren, die diesem geänderten Stand der Wissenschaft und

Technik im Hinblick auf die Sicherheit der Produkte nicht mehr entsprechen, sofort zu unterlassen.

10. Datenverarbeitung

10.1 Der Kunde willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung der BT bekannt gewordenen Daten von der BT automationsunterstützt gespeichert, verarbeitet, übermittelt und im Falle eines Zahlungsverzuges auch an Gläubigerschutzverbände weitergeleitet werden dürfen.

11. Geistiges Eigentum

11.1 Pläne, Skizzen oder sonstige technische Unterlagen bleiben ebenso wie Muster, Kataloge, Prospekte, Abbildungen und dergleichen geistiges Eigentum der BT und liegen dem Schutz der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich Vervielfältigung, Nachahmung und Wettbewerb und dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung der BT an Dritte weitergegeben werden.

12. Übertragung von Nutzungsrechten an Bildern

12.1 Der Kunde überträgt mit Vertragsabschluss die Nutzungsrechte an Bildern der von der BT an den Kunden gelieferten Ware (kostenfrei und unbefristet für Informations- und Werbezwecke in jedem beliebigen Medium. Insbesondere dürfen Bilder in Publikationen oder Informationsbroschüren der BT (in gedruckter und digitaler Form) und auf deren Internetseite verwendet werden.

12.2 Die BT verpflichtet sich im Gegenzug zu einem sensiblen Umgang hinsichtlich der Verbreitung der Bilder.

13. Rücktritt

13.1 Der Kunde ist berechtigt, bei durch grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln der BT entstandenem Lieferverzug, nach Ablauf einer von ihm schriftlich gesetztem angemessenen Nachfrist, vom geschlossenen Vertrag zurückzutreten.

13.2 Ist der Kunde Verbraucher und wird der Vertrag außerhalb der Geschäftsräume der BT geschlossen, hat der Kunde ein 14-tägiges Widerrufsrecht ohne Angabe von Gründen. Wurde bei Vertragsabschluss vereinbart, dass die vom Kunden bestellte Ware vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist gefertigt werden soll, so ist vom Kunden beim Rücktritt vom Vertrag ein angemessener Betrag zu bezahlen, der im Vergleich zum vereinbarten Gesamtpreis der bis dahin erbrachten Leistung der BT entspricht.

13.4 Grundsätzlich ist die BT zur Rücknahme bereits gelieferter Ware nicht verpflichtet.

13.5 Sollte die BT aus Kulanzgründen im Einzelfall zur Rücknahme bereits gelieferter Waren bereit sein, wird neben der Anrechnung eventuell entstandener Schäden an der Ware, eine Wiedereinlagerungsgebühr in Höhe von 25% des Warenwertes fällig. Ggf. anfallende Frachtkosten und sonstige Kosten sind vom Kunden zu tragen.

14. Sonstiges

14.1 Hinweis gemäß § 36 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG): Wir werden nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des VSBG teilnehmen und sind hierzu auch nicht verpflichtet.

14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Teile nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Vertragsschließenden, eine etwa unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

14.2 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Auftraggeber gilt deutsches Recht.

15. Erfüllungsort und Gerichtsstand

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Siegen.

Drössler Betonfertigteile GmbH

Stand 16.12.2021